

RS OGH 1985/9/18 9Os123/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1985

Norm

StGB §94

Rechtssatz

Einem Verursacher einer Körperverletzung, welcher noch während seiner Tätigkeiten gegen sein Opfer von Dritten vom Tatort weggebracht und in der Folge seinen Willen an der Rückkehr zum Tatort gehindert wird, kann wegen der deswegen unterbliebenen Hilfeleistung der Vorwurf eines (nach § 94 StGB) strafbaren Verhaltens nicht gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 123/85

Entscheidungstext OGH 18.09.1985 9 Os 123/85

Veröff: SSt 56/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093205

Dokumentnummer

JJR_19850918_OGH0002_0090OS00123_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at